

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die städtischen Räumlichkeiten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Nutzung der städtischen Räumlichkeiten

(1) Nachfolgende Einrichtungen der Stadt Neustadt in Holstein stehen neben ihrem Hauptzweck auch für die Nutzung für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Mehrzweckhalle am Gogenkrog (nachfolgend „Gogenkroghalle“ genannt),
2. Sportplatz am Gogenkrog (nachfolgend „Sportplatz“ genannt),
3. Einrichtungen der Stadtjugendpflege,
4. Turn- und Sporthallen der städtischen Schulen,
5. Klassen- und Fachräume der städtischen Schulen,
6. Aula der Jacob-Lienau-Schule (nachfolgend „Aula JLS“ genannt),
7. Mensa der Jacob-Lienau-Schule (nachfolgend „Mensa JLS“ genannt),
8. Mensa des Küstengymnasiums (nachfolgend „Mensa KGN“ genannt),
9. Mensa der Grundschule Neustädter Bucht (nachfolgend „Mensa GNB“ genannt).

(2) Die Einrichtungen der Stadtjugendpflege dienen der Jugendarbeit. Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nicht für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die städtischen Turn- und Sporthallen werden außerhalb schulischer Nutzung zur Verfügung gestellt. Schulische Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Belangen. Als außerschulisch gelten alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen und Konferenzen der Elternbeiräte, Interessenvertretungen, Schulvereine etc. gelten als schulische Veranstaltungen, soweit bei diesen Veranstaltungen keine Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern erhoben werden.

Die Aula JLS und die Mensen der Schulen stehen primär der jeweiligen Schule zur Verfügung. Die Nutzungsvergabe an Dritte ist nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung möglich.

(3) Die Nutzungsvergabe erfolgt ausschließlich durch die Stadt Neustadt in Holstein nach vorangegangenem Antrag.

(4) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt ausschließlich schriftlich oder per E-Mail durch die Stadt Neustadt in Holstein. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Änderungen bzw. Erweiterungen der ergangenen Genehmigung werden ausschließlich schriftlich oder per E-Mail erteilt.

Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Sofern die genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet, wird auf die Erhebung des Entgeltes verzichtet. In diesem Fall fällt lediglich eine Bearbeitungspauschale gemäß beiliegender Gebährentabelle (s. Anlage 1 Nr. 14) an.

Die Stadt Neustadt in Holstein behält sich vor, eine Kautions zu erheben.

Die Nutzungsgenehmigung kann, soweit sie nicht befristet ist, jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

- a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung und/oder gegen die Haus- oder Hallenordnung verstößt,
- b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit dem Ansehen des Sportes schadet,
- c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einem Monat im Rückstand ist.

Des Weiteren kann die Nutzungsgenehmigung für einzelne Benutzungszeiten oder –tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

- a) die betreffende Räumlichkeit wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen geschlossen werden muss,
- b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
- c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

Eine Sperrung der Sportanlagen muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind oder eine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Die Stadt Neustadt in Holstein haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

(6) Ausgeschlossen von der Nutzung sind religiöse, spirituelle, esoterische und politische Veranstaltungen, die nicht die Stadt Neustadt in Holstein und ihre Einrichtungen betreffen oder kultureller Natur sind.

(7) Die Haus- bzw. Hallenordnung der jeweiligen Räumlichkeit ist zu beachten.

(8) Fluchtwege sind freizuhalten.

(9) Das Rauchen ist in allen städtischen Gebäuden verboten.

(10) Die Mitnahme bzw. Ausgabe von Speisen und Getränken in den jeweiligen Hallenbereichen ist untersagt. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Gebäuden grundsätzlich untersagt. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Neustadt in Holstein erteilt werden. Das Alkoholverbot entfällt bei der Bewirtung von Veranstaltungen in der Aula und der Mensa der JLS.

§ 2

Antragstellung und Meldepflichten bei Nutzungswechsel/-entfall

(1) Die Nutzung der gewünschten städtischen Räumlichkeiten ist schriftlich (per Online-Antrag, Brief, E-Mail oder Fax) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Neustadt in Holstein. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Räumlichkeiten besteht nicht.

In Vereinsangelegenheiten erfolgt die Antragstellung durch die Vereinsleitung bzw. durch eine von ihr benannten Person.

(2) Änderungen in der Nutzung oder des Nutzungsumfanges und frei gewordene Nutzungszeiten sind der Stadt Neustadt in Holstein unverzüglich schriftlich zu melden.

Bei einer Nutzungsänderung ist der Gebäudeschlüssel unmittelbar bei dem zuständigen Hausmeister abzugeben.

Die Stadt Neustadt in Holstein entscheidet über die Neuvergabe der Räumlichkeiten. Die eigenständige Weitergabe von Räumlichkeiten inner- und außerhalb eines Vereines können zum Entzug der entsprechenden Nutzungszeiten führen.

Für die Durchführung von Veranstaltungen, die eine ordnungsrechtliche Erlaubnis benötigen, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 3

Grundsätze zur Raum- bzw. Platznutzung

(1) Jede Nutzung ist im Hallenbuch zu vermerken.

(2) Es ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß, pfleglich und schonend zu behandeln.

(3) Jeder Nutzer ist verpflichtet dazu beizutragen, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Räumlichkeiten so gering wie möglich zu halten. Es ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Verlassen der Räumlichkeiten kein unnötiger Verbrauch von Strom und Wasser anfällt.

(4) Während der Nutzung entstandene Schäden bzw. vor Nutzungsbeginn festgestellte Mängel oder Schäden sind im Hallenbuch (bei Turn- und Sporthallennutzung) einzutragen und spätestens am nächsten Werktag dem jeweiligen Hausmeister der Einrichtung zu melden. Gravierende Störungen oder Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich telefonisch zu melden.

(5) Jeder Nutzer ist verpflichtet die genehmigten Zeiten einzuhalten.

(6) Bei der Mitnutzung schulischer Musikinstrumente ist der Veranstalter für das Stimmen der Instrumente selbst verantwortlich und trägt die Kosten. Ein Termin zum Stimmen der Instrumente ist mit dem Hausmeister der jeweiligen Einrichtung abzustimmen.

(7) Vor der Nutzung ist eine für die Veranstaltung verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Sowohl die verantwortliche Person als auch deren Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten ist nur im Beisein einer der vorgenannten Personen zulässig. Diese Person hat ständig anwesend zu sein und ist für die Aufsicht verantwortlich.

(8) Die Benutzung durch die Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig.

(9) Der Benutzer ist für einen reibungslosen Ablauf und eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sowie für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich.

(10) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von dem Benutzer zu tragen und werden ihm von der Stadt Neustadt in Holstein in Rechnung gestellt.

(11) Vor und nach der Veranstaltung wird ggf. eine Begehung der Räumlichkeiten durchgeführt. Der Nutzer ist verpflichtet, rechtzeitig einen Termin mit dem jeweiligen Hausmeister zu vereinbaren.

(12) Der Nutzer hat auf Verlangen mittels Kopie nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Eine Versicherung dieser Art ist auch für die Benutzung von Abstellplätzen von Nöten.

(13) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) obliegt dem Veranstalter. Die GEMA-Gebühren werden vom Veranstalter getragen.

§ 4

Ausnahmen und Ergänzungen zu den Grundsätzen

(1) Für die nachfolgenden Räumlichkeiten gelten insbesondere folgende Auflagen:

1. Gogenkroghalle

- a) Die Bewirtung während einer Veranstaltung in der Gogenkroghalle ist grundsätzlich dem Wirt des Schützenhofes vorbehalten.
- b) Nach der Verwendung von Haftmitteln auf Spielbällen sind nach Absprache mit dem Hallenwart Rückstände auf den Böden und Einrichtungsgegenständen auf Kosten des Nutzers schonend zu entfernen.
- c) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sind nach der Nutzung durch den Nutzer auszuschalten.
- d) Die vorhandenen Umkleide- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung durch den Hallenwart zur Verfügung. Der Zutritt ist nur den Sportlern gestattet.

- e) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter den erforderlichen Ordnungsdienst zu stellen. Dieser hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.

2. Sportplatz am Gogenkrog

- a) Die Nutzung des Sportplatzes ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Neustadt in Holstein zulässig.
- b) Über die Bespielbarkeit der Rasenflächen entscheidet der Platzwart in Abstimmung mit dem für den Sportplatz zuständigen Beisitzer des Sportringes.
- c) Nach jeder Nutzung des Platzes sind die Tore zu verschließen, um einen unbefugten Zutritt zu vermeiden.
- d) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter den erforderlichen Ordnungsdienst und das erforderliche Kassenpersonal zu stellen.
- e) Es ist durch geeignetes Ordnungspersonal sicherzustellen, dass der Vorplatz der Halle und des Sportplatzes sowie insbesondere der Straßenbereich vor dem Vorplatz frei von parkenden Kraftfahrzeugen gehalten werden, da diese Bereiche den Rettungsweg für Einsatzfahrzeuge darstellen. Unabhängig davon ist mit geeigneten Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass in der Straße Am Gogenkrog die dort angeordneten Verkehrsbeschränkungen, wie Park- und Halteverbote, eingehalten werden.

3. Aula und Mensa der Jacob-Lienau-Schule

- a) Die Bewirtung während einer Veranstaltung in der Aula oder der Mensa ist dem Hausmeister der Einrichtung vorbehalten.
- b) Sollte die Zahlung einer Ausländersteuer gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) notwendig sein, wird diese von dem Veranstalter an das zuständige Finanzamt gezahlt. Die Künstlersozialabgabe trägt der Veranstalter und führt diese an die Künstlersozialkasse ab. Mögliche Freistellungsbescheinigungen fordert der Veranstalter beim Finanzamt an. Der Veranstalter stellt für seinen Anteil der Vorstellung Kostüme, Dekoration und Technik sowie die für das Ensemble anfallende Honorare und Spesen inklusive aller Nebenkosten.
- c) Der Veranstalter verpflichtet sich, die geltende Haus- und Sicherheitsordnung zu beachten.
- d) Die Stadt ist nicht verpflichtet, mögliche Öffentlichkeitsarbeiten (Erstellen und Aushang von Plakaten, Pressemitteilungen etc.) zu übernehmen.

§ 5

Benutzungszeiten, Ferien-, Feiertags- und Wochenendnutzung

- (1) Die Nutzung der Schulräume, Turn- und Gymnastikhallen ist grundsätzlich montags bis freitags bis 22 Uhr möglich.
- (2) Die Aula bzw. Mensa der JLS kann täglich bis 23 Uhr überlassen werden.
- (3) Die Benutzung der anderen städtischen Räumlichkeiten/Anlagen endet regelmäßig um 22 Uhr.
- (4) Während der Schulferien und an den Feiertagen ist eine Benutzung der Sporthallen und Schulräume grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) An den Wochenenden findet grundsätzlich keine regelmäßige Nutzung von Sporthallen statt. Würden regelmäßige Nutzungen zugelassen, haben diese zu ruhen, wenn anderweitige Wochenendveranstaltungen genehmigt werden. Die regelmäßigen Nutzer werden in diesem Fall schriftlich benachrichtigt.
- (6) Die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden etc. sind in die genehmigten Benutzungszeiten mit inbegriffen. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die genehmigten Zeiten einzuhalten. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist und dem nachfolgenden Nutzer uneingeschränkt zur Verfügung steht.

§ 6 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Wandtafeln und die zu den Turnhallen gehörenden Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Umkleide- und Waschräume stehen nur aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen zur Verfügung.
- (3) Für die Benutzung von Lehrmitteln sowie Musikinstrumenten oder -anlagen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- (4) Der Benutzer hat vor der Nutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungs- sowie sonstigen mitüberlassenen Gegenstände durch die verantwortliche Person auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Es ist dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Räumlichkeiten als Erste zu betreten und darf sie erst als Letzte wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume überzeugt hat.
- (5) Die sich in den Hallen befindlichen Geräte dürfen ohne Zustimmung der Stadt Neustadt in Holstein nicht aus den Hallen entfernt und an einem anderen Ort gebracht werden.
- (6) Das Führen von Tieren in den Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 7 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Unterhaltung, Pflege und regelmäßige Reinigung der städtischen Räumlichkeiten übernimmt die Stadt Neustadt in Holstein. Den Anweisungen des Personals (z.B. Hausmeister oder Platzwart) ist Folge zu leisten. Es kann Personen oder Personengruppen, die gegen diese Satzung verstoßen, der Räumlichkeit verweisen. Während eines Turniers oder Wettkampfes gilt dies für aktive Sportler erst nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Leiter.
- (2) Der Benutzer hat den Beauftragten der Stadt jederzeit Zutritt zum Training oder den Veranstaltungen zu gestatten.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen und Räumen obliegt während der Dienstzeiten grundsätzlich der Hausmeister, dem Hallenwart oder nach Dienstschluss der benannten verantwortlichen Person.
- (4) Eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung der Räumlichkeiten kann von der Stadt Neustadt in Holstein ausgesprochen werden.
- (5) Bei wiederholten oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Satzung behält sich die Stadt Neustadt in Holstein eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruches gemäß Strafgesetzbuch vor.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten wird mit der Nutzungsgenehmigung eine Benutzungsgebühr gemäß anliegender Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Die Umsatzsteuer ist in den vorgenannten Gebühren bereits enthalten.

- (2) Folgende Einrichtungen sind von der Benutzungsgebühr befreit:
1. Volkshochschule Neustadt in Holstein,
 2. alle Neustädter Schulen,
 3. alle Neustädter Kindergärten,
 4. alle Neustädter Vereine und Verbände, sofern keine finanziellen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Für das Training und die Wettkämpfe von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. für Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Abgerechnet wird je angefangene Zeitstunde.
- (5) Die Stadt Neustadt in Holstein kann auf Antrag die unentgeltliche Benutzung der städtischen Räumlichkeiten zulassen bzw. die Gebühr ermäßigen. Für Benefizveranstaltungen in der Aula oder der Mensa der JLS oder der GNB wird lediglich eine Grundgebühr erhoben.
- (6) Die Abrechnung der Gebühr erfolgt aufgrund der genehmigten Nutzungszeiten.
- (7) Bei Absagen einer Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. Nutzer wird eine Bearbeitungs- pauschale gemäß der Gebührentabelle (s. Anlage 1 Nr. 14) erhoben.
- (8) Bei gewerblichen Veranstaltungen sind von dem Nutzer folgende Belege zum Nachweis des Bruttoumsatzes vorzulegen:
- a) Abrechnungen über verkaufte bzw. nichtverkaufte Tickets,
 - b) Lieferscheine über versandte Tickets,
 - c) Belege über die Rückgabe der nichtverkauften Tickets.
- (9) Der Bürgermeister kann für die regelmäßige Nutzung zu gemeinnützigen Zwecken mit den Nutzern pauschale Kostenvereinbarungen treffen.
- (10) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Für alle entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung bei der Stadt Neustadt in Holstein vorzulegen.
- (11) Die Abrechnung der genehmigten bzw. reservierten Nutzungszeiten der Sportvereine kann viertel-, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein überlässt dem Nutzer die o. a. Räumlichkeiten zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Räumlichkeiten und mitüberlassenen Gegenstände gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei dem Hausmeister angemeldet werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Neustadt in Holstein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der o. a. überlassenen Räume/Anlagen/Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Stadt Neustadt in Holstein übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, von seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Veranstaltungsbesuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Neustadt in Holstein, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die in Abs. 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt Neustadt in Holstein, deren Bedienstete und Beauftragte

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt Neustadt in Holstein als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung durch seine Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten, die der Stadt Neustadt in Holstein an den überlassenen Räumen/Anlagen/Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Neustadt in Holstein fällt. Der Nutzer übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege.

§ 10 Schlussbestimmung

Mit Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 11 Datenverarbeitung

Erhobene Daten werden lediglich für die Umsetzung dieser Benutzungsordnung, für die Einziehung der Benutzungsgebühr und die Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Schulräumen, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Neustadt in Holstein sowie der Aula an der Realschule vom 02. November 1978 und die Gebührensatzung über die Benutzung von Schulräumen, der Großsporthalle an der Kirchhofsallee, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Neustadt in Holstein sowie der Aula an der Realschule vom 28. September 1992 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 16.07.2024


Stadt Neustadt in Holstein
Mirko Spieckermann
Bürgermeister



Gebührentabelle/Entgelttabelle
für die Überlassung städtischer Räumlichkeiten

Nr.	Veranstaltung / Räumlichkeit	Info	Abrechnungstatbestandsmerkmal	Höhe der Gebühr (inkl. USt.)	Bemerkung
1.	Klassen- und Sonderunterrichtsraum	nichtgewerblich	je Raum und angefangene Zeitstunde	6,00 €	-
		gewerblich		individuell	Grundgebühr zzgl. 10 % der nachzuweisenden Bruttoeinnahmen (s. § 9 Abs. 8)
2.	Küche	nichtgewerblich	je Raum und angefangene Zeitstunden	20,00 €	-
		gewerblich		individuell	Grundgebühr zzgl. 10 % der nachzuweisenden Bruttoeinnahmen (s. § 9 Abs. 8)
3.	Musikzimmer/-saal	nichtgewerblich	je Raum und angefangene Zeitstunde	6,00 €	• ohne Flügelbenutzung
				9,00 €	• mit Flügelbenutzung
		gewerblich		individuell	• ohne Flügelbenutzung Grundgebühr zzgl. 10 % der nachzuweisenden Bruttoeinnahmen (s. § 9 Abs. 8)
				individuell	• mit Flügelbenutzung Grundgebühr zzgl. 10 % der nachzuweisenden Bruttoeinnahmen (s. § 9 Abs. 8)
4.	Veranstaltungen in der Aula der Jacob-Lienau-Schule	nichtgewerblich und Benefizveranstaltungen	je Veranstaltung und Tag bis zu 3 Stunden	120,00 €	Grundgebühr
			je Veranstaltung und Tag ab 3 Stunden	240,00 €	
		gewerblich	je Veranstaltung und Tag bis zu 3 Stunden	individuell	Grundgebühr zzgl. 10 % der nachzuweisenden Bruttoeinnahmen (s. § 9 Abs. 8)
			je Veranstaltung und Tag ab 3 Stunden	individuell	
5.	Veranstaltungen in den Mensen	nichtgewerblich und Benefizveranstaltungen	je Veranstaltung und Tag bis zu 3 Stunden	60,00 €	Grundgebühr

			je Veranstaltung und Tag ab 3 Stunden	120,00 €	
		gewerblich	je Veranstaltung und Tag bis zu 3 Stunden	individuell	Grundgebühr zzgl. 10 % der nachzuweisenden Bruttoeinnahmen (s. § 9 Abs. 8)
			je Veranstaltung und Tag ab 3 Stunden	individuell	
6.	Proben in der Aula der Jacob-Lienau-Schule	-	je angefangene Zeitstunde	30,00 €	-
7.	Proben in den Mensen	-	je angefangene Zeitstunde	15,00 €	-
8.	sportliche Veranstaltungen	<u>Großsporthalle (GSH) JLS</u>	je angefangene Zeitstunde	<ul style="list-style-type: none"> • 12,00 € • 36,00 € 	-
		<u>Turnhalle/Gymnastikhallen oder pro Drittel der GSH JLS</u>		<ul style="list-style-type: none"> • 4,00 € • 12,00 € 	
9.	sportliche Veranstaltungen in der Gogenkroghalle	Nutzung durch Vereine	je angefangene Zeitstunde	20,00 €	Bei Veranstaltungen gegen Entgelt sind 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die sich aus den vorgenannten Gebühren errechneten Beträge zu entrichten. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden die Benutzungsgebühren individuell durch die Stadt Neustadt in Holstein festgesetzt.
		Nutzung durch sonstige Nutzer		60,00 €	
10.	nichtsportliche Veranstaltungen in der Gogenkroghalle	-	je Tag und Veranstaltung	1.400,00 €	-

11.	sportliche Veranstaltungen auf dem Sportplatz	Nutzung durch Vereine	je angefangene Zeitstunde	8,00 €	Bei Veranstaltungen gegen Entgelt sind 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die sich aus den vorgenannten Gebühren errechneten Beträge zu entrichten. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden die Benutzungsgebühren individuell durch die Stadt Neustadt in Holstein festgesetzt.
		Nutzung durch sonstige Nutzer		24,00 €	
12.	Räume der Jugendeinrichtungen		je angefangene Zeitstunde	6,00 €	Grundgebühr zzgl. 10 % der nachzuweisenden Bruttoeinnahmen (s. § 9 Abs. 8)
	Tanzraum			6,00 €	
		gewerblich		individuell	
13.	Absagen durch den Nutzer		Hälfte der Gebühr – max. 20,00 €		Bearbeitungsgebühr